

# RS OGH 2006/6/19 8ObA34/06t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.06.2006

## Norm

EO §299

## Rechtssatz

Auch unter Berücksichtigung der Pfandrechtserstreckung iSd§ 299 EO führt eine wesentliche Änderung des Leistungsinhalts innerhalb der gesetzlichen Frist zur Verneinung der Frage nach der Identität der Forderung aus dem vorherigen und nunmehrigen Rechtsverhältnis, wenn sich die alte und die neue Obligation im Wesenskern unterscheiden. Gewährt etwa der gleiche Sozialversicherungsträger als Drittschuldner anstelle der bisherigen Leistung nach Eintritt eines weiteren Versicherungsfalls eine im Wesenskern andere Leistung kommt eine Pfandrechtserstreckung nicht in Betracht.

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 34/06t

Entscheidungstext OGH 19.06.2006 8 ObA 34/06t

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121035

## Dokumentnummer

JJR\_20060619\_OGH0002\_008OBA00034\_06T0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)